

DU hast das Wort

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **42 (1966-1967)**

Heft 23

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

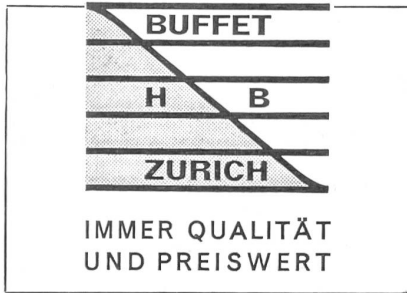
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Schweizerische Armee

Uebergang des Karabiners Mod. 31 ins Eigentum des Wehrmannes

Bei der Einführung des Sturmgewehrs in der Armee wurde so vorgegangen, daß nur die Angehörigen des Auszugs diese Waffe erhielten, so daß Landwehr und Landsturm erst mit den allmählichen Uebertritten von Auszugsleuten mit der neuen Waffe ausgerüstet werden. Diese Regelung machte es notwendig, daß die Armee für die beiden älteren Heeresklassen eine Reserve an Karabinern 31 behielt. Nachdem nun das Sturmgewehr mehr und mehr in die Landwehr «hineinwächst», war es möglich, die bisherigen Bestimmungen über die Abgabe des Karabiners an die Wehrmänner zu lockern. Erstmals anlässlich der Entlassungsinspektionen 1966 konnten die mit dem Karabiner 31 ausgerüsteten Wehrmänner diese Waffe als Eigentum beanspruchen, wenn sie die hierfür erforderlichen Ausrüstungsjahre aufweisen. Dadurch ist jedoch gegenüber den in früheren Jahren Entlassenen, die den Karabiner 31 nur leihweise behalten durften, eine Ungleichheit entstanden. Um Härtefälle zu beseitigen, hat das EMD mit einer Verfügung vom 18. April 1967, die auf den 1. Mai 1967 in Kraft getreten ist, eine neue Regelung der Ueberlassung der Karabiner 31 an Wehrmänner getroffen. Diese geht davon aus, daß die bewaffneten Wehrmänner bis zum Jahr 1965 das Recht hatten, bei ihrem Ausscheiden aus der Armee entweder den Karabiner 11 oder das Gewehr 11 als Eigentum zu beanspruchen. Um weiterhin am freiwilligen außerdienstlichen Schießen teilzunehmen, konnten sie außerdem einen Karabiner über die Altersgrenze hinaus leihweise benützen. Solchen Teilnehmern an freiwilligen Schießübungen wird nun die Möglichkeit geboten, den bisherigen leihweise benützten Karabiner 31 zu Eigentum zu erwerben: Wenn sie nämlich bei der Entlassung aus der Wehrpflicht bereits einen Karabiner 11 oder ein Gewehr 11 als Eigentum erhalten haben, müssen sie, um Eigentümer des Leihkarabiners 31 zu werden, eine Nachzahlung leisten, die Fr. 5.— beträgt, wenn sie bisher ein Gewehr, und Fr. 10.—, wenn sie einen Karabiner 11 als Eigentum erhalten haben. Wer anlässlich seiner Entlassungsinspektion auf den bestehenden Eigentumsanspruch an einem Karabiner 11 oder an einem Gewehr 11 verzichtet hat, wird ohne Nachzahlung Eigentümer des Leih-Karabiners 31. Diese Vergünstigung, die jenen Wehrmännern entgegenkommen will, die sich nach dem Ausscheiden aus der Wehrpflicht im außerdienstlichen Schießwesen betätigen, wurde ergänzt durch eine neue Regelung für die nicht mit einer

Handfeuerwaffe (Gewehr, Karabiner, Sturmgewehr) ausgerüsteten Wehrmänner und Schützen, die bereits während mindestens 5 Jahren einen Leihkarabiner 31 benützen und die Bundesübungen regelmäßig schießen. Ihnen steht die Möglichkeit offen, diese Leihwaffe zu Fr. 75.— zu Eigentum zu erwerben. K.

Literatur

Handbuch Selbstschutz

Herausgegeben vom Bundesverband für den Selbstschutz (Bundesluftschutzverband). Ausgabe 1967. 304 Seiten mit ausführlichem Register, ca. 240 Zeichnungen und Tabellen, zum Teil zweifarbig. Preis DM 16.—.

Dieses Handbuch ist für Personen gedacht, die im Rahmen des Selbstschutzes der Bevölkerung Verantwortung zu übernehmen haben. Das sind vorwiegend Personen in der Verwaltung der Städte und Gemeinden, in Betrieben und Behörden und anderen Einrichtungen, in denen eine größere Zahl von Menschen zusammenarbeitet oder zusammenlebt. Gleichzeitig dient das Buch Mitarbeitern des Bundesverbandes für den Selbstschutz (bisher BLSV) als Ausbildungs- und Informationshilfe.

Zweifellos zählt das Thema mit all seinen berechtigten und unberechtigten Einwänden zu den unbequemeren. Die Notwendigkeit dieser Aufgabe aber ist auch heute noch unbestritten. Nun gilt es, die Aufgaben so gut wie möglich zu lösen, auch wenn das Selbstschutzgesetz bisher nicht in Kraft getreten ist.

Die Herausgeber haben mit offensichtlichem Erfolg große Mühe darauf verwendet, das Fachwissen so übersichtlich, anschaulich und praktisch darzustellen, dass dem Benützer des Buches viel Zeit erspart wird. Hier kann er sein Wissen aus Vorträgen und Kursen vertiefen, jederzeit Informationen schnell nachschlagen, und er hat eine handfeste Grundlage für jede Art von praktischer Unterweisung.

Erfreulich ist, daß das Buch vieles enthält, was man im Frieden, von technischen Pannen, Unfällen und Naturkatastrophen bedroht, sehr gut gebrauchen kann, um sich selbst, seiner Familie und seinen Mitbürgern zu helfen. Es verdient auch bei uns weiteste Verbreitung. V.

DU hast das Wort

Soll der Wehrmann im Urlaub Zivilkleider tragen?

(Siehe Nr. 19/67)

In der Rubrik «Du hast das Wort!» von Mitte Juni 1967 greift Oblt. Hüsey, 96, eine Frage auf, die mich und viele andere auch schon lange beschäftigt. Er fragt sich nämlich, wieso man einen Wehrmann zwingt, seine Uniform im Urlaub zu tragen. Von ihm erfahren wir interessanterweise auch, daß dies früher nie der Fall gewesen sei. Nach seinen Angaben hat nämlich während beider Aktivdienste die «ungeschriebene Regel» gegolten, im Urlaub Zivilkleider zu tragen. Sollte man heute wirklich wieder päpstlicher als der Papst sein? Ich frage mich auch: Welchen Zweck wollen die Verantwortlichen überhaupt damit verfolgen? Ich sehe eigentlich keine Vorteile, sondern nur Nachteile damit verbunden. Erstens wird die Uniform unnütz abge-

nützt. Dann läuft man Gefahr — besonders bei sommerlicher Wärme — überall auf häßliche und unsoldatische Tenueerleichterungen zu stoßen. Im weitern ist es sicher so, wie Oblt. Hüsey sagt: mehrere Tage außerhalb der Truppe Soldat zu bleiben, setzt eine Selbstdisziplin voraus, die in keiner Armee erreicht werden kann, und «verkleidete Zivilisten» dienen dem Ansehen der Armee bestimmt nicht. Wie ich letzthin aus der Zeitung entnehmen konnte, soll es verhältnismäßig leicht möglich sein, eine Bewilligung zum Tragen von Zivilkleidern im Urlaub zu erhalten. Ich frage mich deshalb mit vielen andern: Warum kann man diesen Zopf nicht überhaupt abschneiden? Ru.

Sparmaßnahmen im Militärdienst ja — aber am rechten Ort!

Die Sparmaßnahmen von 100 Millionen Franken, die das Parlament dem EMD auferlegt hat, sind von der Legislative wohl schnell verfügt gewesen, in der Praxis aber hat das zu Situationen geführt, die manchen einfachen Wehrmann verbittert haben. Denken wir nur an die zum Teil unsinnigen Benzinsparmaßnahmen, die dazu geführt haben, daß oft mehr Zeit zum Marschieren als zur schießtechnischen und taktischen Ausbildung verwendet worden ist.

Gerade der Diskussionsbeitrag vom 30. 4. 67 in Nummer 16 des «Schweizer Soldat» zum Thema «Nimm die Verwechlichung auch im Militärdienst zu?» hat mich zur Ueberzeugung gebracht, daß man den einfachen Soldaten einmal mehr verrückt gemacht hat durch Sparen am falschen Ort. Dabei gäbe es sicher genügend Möglichkeiten einzusparen, die jedermann einleuchten müßten. Ich nenne nur eine davon:

Warum muß am zweiten WK-Sonntag nach wie vor stur an der Feldpredigt festgehalten werden? Warum könnte der Feldprediger nicht an einem Wochenabend seines Amtes walten? Er hätte dann auch viel geneigtere Zuhörer. Die paar Stunden Sonntagsarbeit könnten auf Samstag zwischen 17.00 und 20.00 Uhr verlegt werden, dann Innerer Dienst und Hauptverlesen, und am Sonntag hat jeder frei. Viele würden fort oder gar heim gehen, und die Truppenkasse würde massiv entlastet. Dabei würde auch der Verdacht wegfallen, daß die Truppe an jenem Sonntag unbedingt mit etwas, das nach Arbeit aussehe, bis mittags beschäftigt und zurückbehalten werden müsse. Mörser

Kamerad,

wirb den

«Schweizer Soldat»